

**Anerkennung des Vereins „Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.“
als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04625

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.01.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfe-ausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 14.10.2015 beantragte der Verein „Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.“ (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele,
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Satzungsstruktur

Am 24.05.2000 wurde die Satzung des Vereins erlassen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht München erfolgte am 13.07.2000 (Anlage 3).

Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der „Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Bildung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen einsetzt.

Er hat sich zum Ziel gesetzt, junge Flüchtlinge zu unterstützen, indem er ihnen den Zugang zu Bildung und dadurch zur Gesellschaft ermöglicht.

Das schulanaloge Projekt „Schlauschule“ (SchlaU) fördert seit vielen Jahren junge Flüchtlinge im Bereich Bildung bis hin zum Schulabschluss sowie im Übergang Schule-Beruf.

Unterricht, Sozialpädagogik und Kooperation mit Dritten, auch im Bereich des Gesundheitswesens aufgrund vorhandener Traumatisierungen junger Flüchtlinge kennzeichnen die Tätigkeit.

Jeder und jede Einzelne soll bei SchlaU auf dem individuellen Weg in ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben gefördert und begleitet werden. Im Zentrum von SchlaU stehen die Schülerinnen und Schüler. Um dies zu erreichen, ergänzen umfassende Beratungs- und Betreuungsangebote den Unterricht. Dazu zählen die Schulsozialarbeit, Nachhilfe, berufliche Orientierung, das Programm SchlaUzubi, aber auch spontane Gespräche.

Unterrichtsinhalte und Progression sind auf die Lernenden und ihre sehr unterschiedlichen Bildungsbiografien abgestimmt. Dies umzusetzen erfordert nicht nur einen flexiblen, kreativen Umgang mit bereits vorhandenen Lehrmaterialien, sondern auch die Entwicklung neuer.

Der Unterricht ist sprach- und kultursensibel konzipiert und orientiert sich neben dem Rahmencurriculum bayerischer Mittelschulen vor allem an den Lebenswirklichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Ergänzt wird der Unterricht im Klassenzimmer durch vielfältige Projekte, wie etwa durch das therapeutische Klettern oder Kunst- bzw. Musikprojekte, die es den Jugendlichen ermöglichen, eigene Talente zu entdecken und weiterzuentwickeln.

Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnen und Migration

Die SchlaU-Schule gilt als eine der ersten Einrichtungen bundesweit, die ein wirksames Konzept zur Beschulung junger Flüchtlinge entwickelt haben. Mittlerweile genießt die SchlaU-Schule und ihr erfolgreicher Ansatz zur beruflichen und sozialen Integration junger Flüchtlinge hohes Ansehen.

Die fachliche Expertise des Gründers von SchlaU, Michael Stenger, wird auch auf Ebene der Ministerien (Land und Bund) wiederholt angefragt.

Die Vermittlungsquote von mehr als 70 % der Schulabgängerinnen und -abgänger in Ausbildung, Beschäftigung und weiterführende Schulen zeigt, dass das Konzept des schulanalogen Unterrichts - vom Alphabetisierungskurs bis zur Ausbildungsbegleitung plus intensive sozialpäd. Betreuung - überaus erfolgreich ist.

Die SchlaU-Schule wird seit ihrer Gründung durchgängig durch die Landeshauptstadt München über den Zuschuss des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration gefördert.

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein hat derzeit 11 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2.2 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie Fördermittel, insbesondere durch das Amt für Wohnen und Migration.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereines (Anlage 2) heißt es:

„(1) Der Trägerkreis setzt sich für die Bildung von Flüchtlingskindern und –jugendlichen ein, die in vorhandene öffentliche Bildungsangebote nicht oder nur nachrangig integriert oder vermittelt werden können.

(2) Zielgruppe der Förderung sind Flüchtlingskinder und –jugendliche, vor allem „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (UMF). Dieser Personenkreis ist besonders hilfsbedürftig im Sinne der AO § 53, 1 und erhält daher materielle und immaterielle Zuwendungen.

(3) Zentrales Anliegen im Rahmen der Flüchtlingshilfe ist neben der Bildung die Förderung von Integration während ihres Aufenthalts in der BRD. Mit Bildungsaktivitäten wie der „SchlaU-Schule“ [...] unterstützt der Verein perspektivisch die Zukunftschancen der Zielgruppe, auch nach einer eventuellen Rückkehr.“

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 2010 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**
An das Sozialreferat, S-III-M
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Direktorium-Ausländerbeirat
z.K.

Am

I.A.